



LAND
TIROL

Aufsichtstätigkeit des Deponieaufsichtsorgans bei Bodenaushubdeponien Abt. Umweltschutz/Abfallwirtschaft



Impressum

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz

Redaktion: Dr. Christian Müller, DI Rudolf Neurauter, Dr. Michael Plank, Mag. Christina Albrecht BA

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Leitfaden trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Medieninhabers ausgeschlossen ist.
Die Vervielfältigung, Verarbeitung oder Übersetzung mit Quellenangabe ist gestattet!

Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.1	Bundesabfallwirtschaftsgesetz 2002.....	4
2.2	Deponieverordnung 2008.....	5
3.	Kontrollen.....	7
3.1	Hauptkontrolle.....	7
3.2	Nebenkontrollen	9
4.	Jahresbericht.....	10
5.	Anhang.....	10

.

1. Vorwort

Nach dem Bundesabfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) bzw. der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) hat die Abfallbehörde bei der Genehmigung von Deponien eine Deponieaufsicht zu bestellen. Dies gilt auch für Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³, sofern die Behörde nicht selbst die Deponie regelmäßig kontrolliert. Das Aufsichtsorgan wird dabei als „verlängerter Arm“ der Behörde tätig und ist ausschließlich dieser gegenüber verantwortlich.

Das Aufgabenprofil der Deponieaufsicht ergibt sich aus den genannten rechtlichen Vorgaben. Ein wesentliches Aufgabenfeld besteht dabei in der Kontrolle des konsensgemäßen Betriebes der Deponie. Der Konsens ergibt sich dabei aus dem Genehmigungsbescheid und den diesem zu Grunde liegenden Projektunterlagen.

Ziel dieses Leitfadens ist es, den Deponieaufsichtsorganen für ihre Tätigkeit eine Hilfestellung zur Seite zu stellen bzw. einen Rahmen vorzugeben, um damit auch den anfallenden finanziellen Aufwand vergleichbar zu machen. Die im AWG 2002 bzw. in der Deponieverordnung der Deponieaufsicht übertragenen Aufgaben werden durch diesen Leitfaden denkbildlich nicht abgeändert oder eingeschränkt. Es sollen lediglich die für einen ordnungsgemäßen Deponiebetrieb besonders wichtigen Aufgaben hervorgehoben werden.

Der finanzielle Aufwand für die Tätigkeit des Deponieaufsichtsorgans ist vom Deponiebetreiber zu tragen, wobei vom Deponieaufsichtsorgan bei sonstigem Verlust des Anspruchs Formalitäten und Fristen einzuhalten sind (im Detail vgl. § 49 Abs. 6 AWG 2002). Unterschiedliche Aufwendungen für die einzelnen Aufsichtsorgane können sich aufgrund der Entfernung des Arbeitsplatzes des Aufsichtsorganes zur Deponie oder der Qualität der Führung der Deponie ergeben. Damit soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, der jene Deponiebetreiber „belohnt“, die ihre Bodenaushubdeponie sorgfältig und gewissenhaft betreiben.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bundesabfallwirtschaftsgesetz 2002

§ 49 AWG 2002 – Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien

§ 49. (1) Die Behörde hat zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen.

(2) Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen.

(4) Die Aufsichtsorgane sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Absätze 1 bis 4 werden andere einschlägige Bestimmungen, wie bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Inhaber einer Deponie und der Bauführer durch die Bestellung einer Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der Bauaufsicht sind vom Inhaber der Deponie zu tragen. Über diese Kosten ist vom Aufsichtsorgan bis 30. August des Folgejahres beim Inhaber der Deponie Rechnung zu legen. Bei Fristversäumnis erlischt der Kostenanspruch. Diese Kosten sind innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen der Rechnung vom Inhaber der Deponie zu bezahlen. Wenn die Kosten nicht beglichen werden, hat das Aufsichtsorgan innerhalb von einem Jahr nach Vorlage der Rechnung bei der

Behörde einen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung einzubringen. Bringt das Aufsichtsorgan diesen Antrag nicht fristgerecht ein, erlischt der Anspruch.

§ 63 AWG 2002 - Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie

§ 63. (1) Unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie und vor Einbringung der Abfälle hat die Behörde die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

(2) Stilllegungsmaßnahmen sind in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 von der Behörde zu überprüfen.

(3) Die Behörde hat zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen – § 49 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde

zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

(4) Unbeschadet des § 79 hat die Behörde das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie anzuordnen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz oder einer Verordnung nach § 65 über Deponien oder Auflagen des Genehmigungsbescheides oder Anordnungen nicht eingehalten werden. Dies gilt auch, wenn keine angemessene Sicherstellung geleistet wird.

2.2 Deponieverordnung 2008

§ 42 - Deponieaufsicht gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002

§ 42. (1) Das Deponieaufsichtsorgan ist gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 von der Behörde zu bestellen und hat die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 und darauf beruhender Verordnungen und Bescheide regelmäßig zu überprüfen. Die Behörde hat die Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan insbesondere in Abhängigkeit von der Größe der Deponie, der Deponie(unter)klasse(n) und den genehmigten Abfallarten mit Bescheid festzulegen, wobei eine Überprüfung bei einer Bodenaushub- oder Inertabfalldeponie mindestens einmal pro Jahr, bei allen anderen Deponie(unter)klassen mindestens einmal pro Kalenderquartal durchzuführen ist. Für Unterbrechungen des Betriebs und in der Nachsorgephase kann eine geringere Anzahl von Überprüfungen festgelegt werden.

(2) Das Deponieaufsichtsorgan hat insbesondere zu überprüfen:

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten der Deponie im Register gemäß § 22 AWG 2002;
- die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Meldungen gemäß § 41, insbesondere die getrennte Führung der Aufzeichnungen für Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 bis 6;

stichprobenartig ist die Plausibilität der Aufzeichnungen zu überprüfen;

- anhand der Aufzeichnungen gemäß § 41 die Ordnungsmäßigkeit der Eingangskontrolle und deren Dokumentation;
- stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit und die Plausibilität der Beurteilungsnachweise (insbesondere im Hinblick auf die Probenahmeplanung – z.B. Zulässigkeit der Zusammenlegung von qualifizierten Stichproben zu Sammelproben); schwerpunktmäßig sind Beurteilungsnachweise von Abfallbesitzern zu überprüfen, bei denen bereits fehlerhafte Probenahmeplanungen oder Fehldeklarationen festgestellt oder Zurückweisungen vorgenommen wurden;
- ob in Deponien, die aufgrund des § 19 Abs. 4 Erleichterungen bei der Identitätskontrolle unterliegen, nur Abfälle des jeweiligen Unternehmens abgelagert wurden oder ob für unternehmensfremde Abfälle eine ordnungsgemäße Identitätskontrolle durchgeführt wurde;
- die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Einleitung des Deponiesickerwassers in ein Gewässer oder in eine Kanalisation;
- ob Teilbeträge der finanziellen Sicherstellung, eine Erhöhung der finanziellen Sicherstellung aufgrund der Wertsicherung und eine bescheidmäßig festgelegte Erhöhung der finanziellen Sicherstellung ordnungsgemäß geleistet wurden.

(3) Das Deponieaufsichtsorgan hat im Rahmen seiner Überprüfungen aktuell angelieferte Abfälle, die repräsentativ beprobbar sind, gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 6 (entsprechend den Bestimmungen für Identitätskontrollen) zu untersuchen oder diese Untersuchungen zu veranlassen. Bei Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassenkompartimenten sind mindestens zwei Untersuchungen pro Jahr vorzunehmen. Abweichend vom vorangehenden Satz hat das Deponieaufsichtsorgan bei Bodenaushub- oder Inertabfalldeponien, auf denen innerhalb von zwei Kalenderjahren insgesamt höchstens 2.000 Tonnen Abfälle abgelagert werden, nur eine Untersuchung innerhalb dieser zwei Kalenderjahre vorzunehmen.

Bei Reststoff- oder Massenabfallkompartimenten oder bei Deponien für gefährliche Abfälle sind mindestens zwei Untersuchungen pro Kalenderquartal, sofern mehr als 50.000 Tonnen im Jahr abgelagert werden, mindestens vier Untersuchungen pro Kalenderquartal, vorzunehmen. Die Anzahl der vom Deponieaufsichtsorgan durchgeführten oder veranlassten Untersuchungen können auf die Anzahl der Untersuchungen im Rahmen der Identitätskontrolle gemäß § 19 angerechnet werden, wenn die Untersuchungen den Vorgaben für Identitätskontrollen entsprechen.

(4) Abs. 3 gilt nicht für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle. Für diese hat das Deponieaufsichtsorgan für jeden Abfallstrom oder für jeden wiederkehrend anfallenden Abfall aus den innerhalb der letzten zwölf Monate angelieferten Abfällen mindestens zwei Bohrkerne zu entnehmen und zu untersuchen oder diese Untersuchungen zu veranlassen. Für einmalig anfallende Abfälle sind aus den innerhalb der letzten zwölf Monate angelieferten verfestigten, stabilisierten und immobilisierten Abfällen pro jeweiligem Behandlungsverfahren mindestens zwei Bohrkerne zu entnehmen und zu untersuchen oder diese Untersuchungen zu veranlassen. Die Anzahl der vom Deponieaufsichtsorgan durchgeführten oder veranlassten Untersuchungen können auf die Anzahl der Untersuchungen im Rahmen der Identitätskontrolle gemäß § 19 angerechnet werden, wenn die Untersuchungen den Vorgaben für Identitätskontrollen entsprechen. Die Untersuchung hat zu umfassen:

- bei einem verfestigten Abfall einen Elutions-test gemäß Anhang 5 Kapitel 2 Z 1 und eine Prüfung der im Einzelfall festgelegten physikalischen Eigenschaften;
- bei einem stabilisierten Abfall einen Elutions-test über 24 Stunden und über zwei Tage und eine Druckfestigkeitsprüfung;
- bei einem immobilisierten Abfall einen Elutionstest über 24 Stunden und eine Prüfung der Wasserdurchlässigkeit und des Verdichtungsgrades.

(5) Wird eine Verunreinigung von bereits angenommenen oder bereits abgelagerten Abfällen oder eine falsche Zuordnung zu einer Abfallart vermutet, hat das Deponieaufsichtsorgan bei diesen Abfällen auch Überprüfungen gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 6.2. vorzunehmen.

(6) Das Deponieaufsichtsorgan hat unverzüglich den Deponieinhaber vom Ergebnis der Untersuchung gemäß Abs. 3 bis 5 zu informieren. Die Übermittlung des Ergebnisses hat gemäß den Vorgaben nach § 41a elektronisch zu erfolgen – dafür gilt § 41 Abs. 7.

(7) Das Deponieaufsichtsorgan hat Aufzeichnungen über seine Aufsichtstätigkeit zu führen und der für die Aufsicht zuständigen Behörde jeweils spätestens bis zum 30. April jeden Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr, getrennt nach Kompartimenten, vorzulegen. Der Bericht hat Angaben zum Betrieb oder zu den Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen, einschließlich Angaben zum Zustand der technischen Einrichtungen und der sonstigen Einrichtungen gemäß § 33, die Ergebnisse der Überprüfung des Mess- und Überwachungsprogramms und Angaben zu den durchgeführten Überprüfungen mit einer Beschreibung festgestellter Mängel und der diesbezüglichen Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu enthalten. Die Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms sind dem Bericht des Deponieinhabers anzuschließen. Ist ein Deponieaufsichtsorgan auch zur baulichen Aufsicht gemäß § 49 AWG 2002 bestellt, kann der Bericht auch die bauliche Aufsichtstätigkeit umfassen. Gemäß den Vorgaben nach § 41a haben die Aufzeichnungen des Deponieaufsichtsorgans elektronisch zu erfolgen. Die Übermittlung des Berichts an die Behörde hat erstmals für den Berichtszeitraum, in dem elektronische Aufzeichnungen zu führen sind, im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen – dafür gilt § 41 Abs. 7.

(8) Ergeben sich im Rahmen der Kontrolltätigkeit Hinweise auf Verstöße eines Deponieinhabers gegen Bestimmungen des AWG 2002 oder der darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheide

und erfolgt keine Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist, hat das Deponieaufsichtsorgan dies unverzüglich der für die Aufsicht zuständigen Behörde zu melden. Diese Meldung hat gemäß den Vorgaben nach § 41a im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen.

(9) Das Deponieaufsichtsorgan hat bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung betreffend eine andere Anlage innerhalb des Deponiebereichs gemäß § 34 die für die Aufsicht über diese Anlage zuständige Behörde zu informieren.

3. Kontrollen

Folgende Faktoren beeinflussen den Aufwand des Deponieaufsichtsorgans:

- Deponiegröße
- Abgelagerte Menge pro Jahr
- Qualität der Führung der Deponie und der Eingangskontrolle
- Aktueller Aufwand für die Rekultivierungsmaßnahmen
- Besonderheiten wie Aufbereitungsanlagen nach § 34 DVO 2008, Oberflächenwasserableitung, Grundwassersonden
- Deponieform (Senke, Hangschüttung)
- Fahrzeiten

Nach Erteilung der Errichtungsbewilligung ist die Deponie entsprechend den Projektunterlagen und den Vorgaben gemäß § 33 Deponieverordnung einzurichten. Die Abfalleinbringung darf erst nach behördlicher Überprüfung und Freigabe erfolgen.

Grundsätzlich ist zwischen Nebenkontrollen und Hauptkontrollen zu unterscheiden.

3.1 Hauptkontrolle

Es ist mindestens einmal pro Jahr eine Hauptkontrolle durchzuführen. Bei groben Mängeln ist eine Nachkontrolle notwendig.

Die Hauptkontrolle ist dem Leiter der Eingangskontrolle anzukündigen, damit die erforderlichen

Unterlagen von ihm entsprechend vorbereitet werden können.

Inhalt der Hauptkontrolle

A) Kontrolle des Betriebsbuches und der Eingangskontrolle:

Das Betriebsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, es sind die Aufzeichnungen im Computer und/oder in den Ordnern zu überprüfen.

Überprüfungspunkte sind:

- Wiege-/Lieferscheine (Art, Menge und Herkunft der Abfälle)
- Vorliegen aller erforderlichen Vorerhebungsbögen
- Vollständigkeit des einzelnen Vorerhebungsbogens (die Vorerhebungen sind dahingehend zu überprüfen, ob der Bodenaushub aufgrund seiner Herkunft und Vornutzung Verunreinigungen aufweisen könnte und daher einer Gesamtbeurteilung nach Deponieverordnung erforderlich wäre)
- Vorliegen aller erforderlichen Beurteilungsnachweise
- Vollständigkeit der einzelnen Beurteilungsnachweise. Beurteilungsnachweise sind zu kontrollieren und auf Auffälligkeiten zu prüfen.
- Kontrolle der getrennten Abfalldeklaration bzgl. der Zuordnung zum Zwischenlager (§ 33 Zwischenlager, ggf. § 34 Zwischenlager) oder zum Deponiekompartiment
- Überprüfung der Angaben im EDM zur Restkapazität auf Plausibilität (falls nicht plausibel, ist eine Vermessung zu veranlassen, vgl. dazu § 39 (1) Z 1 DVO 2008)
- Besondere Vorkommnisse bei der Eingangskontrolle wie z.B. Zurückweisungen, Fehldeklarationen
- Sonstige Aufzeichnungen gemäß Bescheid

B) Begehungen der Deponie inkl. Erstellung einer Fotodokumentation:

Eine Begehung mit dem Leiter der Eingangskontrolle ist durchzuführen, wobei bei den

aktuellen Schüttbereichen Abfallzuordnungen und Verunreinigungen mit mineralischen Baurestmassen oder organischen Bestandteilen zu überprüfen und mittels Fotos zu dokumentieren sind.

Überprüfungspunkte in Verbindung mit den Informationen aus dem Betriebsbuch sind:

- Schüttbereiche
- Rekultivierungsflächen
- Grundwassersonden
- Oberflächenwasserableitung
- ggf. Zwischenlagerflächen inkl. Aufbereitungsanlagen – saubere Abgrenzung von § 34 Zwischenlager zum Kompartiment
- Deponieeinrichtungen (z.B. Funktionstüchtigkeit der Schrankenanlage, ggf. der Reifenwaschanlage)

C) Überprüfung der abgelagerten Abfälle:

Je nach Deponiestandort ist die Qualität der abgelagerten Abfälle mittels Schürfen und zusätzlich, sofern vorhanden, mittels Grundwassersonden zu überprüfen.

Die Anzahl (mind. 3) und Standorte der Schürfe sind verteilt auf den letztjährigen Schüttbereichen vom Aufsichtsorgan festzulegen. Die ausgehobenen Abfälle sind organoleptisch zu prüfen (z.B. Geruch, Fremdstoffanteil). Bei Verdachtsmomenten sind weitere analytische (chemische) Untersuchungen zu veranlassen.

Bei der zusätzlichen Überprüfung mittels Grundwassersonden sind entweder vorliegende aktuelle Untersuchungsergebnisse zu bewerten oder eine Analyse der Wässer zu veranlassen.

D) Überprüfung der Einhaltung des Konsenses:

Die Überprüfung hat anhand des Bescheids und der Projektunterlagen zu erfolgen.

Mängel:

Geringfügige Mängel sind dem Deponieleiter umgehend mitzuteilen und Termine bis zur Behebung der Mängel festzusetzen. Die Behörde

ist dann zu informieren, falls aufgezeigte Mängel nicht bis zum gesetzten Termin behoben worden sind.

Grobe Mängel sind neben der Information an den Deponieleiter unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

A) Geringfügige Mängel:

Der ordnungsgemäße Betrieb der Deponie ist nicht beeinträchtigt, für den Deponiebetrieb ist die Behebung jedoch notwendig (z.B. Vorerhebungsbögen sind nicht unterschrieben, leicht aussortierbare Fremdstoffe im abgelagerten Bodenaushub vorhanden, geringfügige Überschreitung der Mengenschwelle für Kleinmengen von 2.000 t).

B) Grobe Mängel:

Der ordnungsgemäße Betrieb der Deponie ist beeinträchtigt (z.B. sind keine Vorerhebungsbögen bzw. Beurteilungsnachweise vorhanden; nicht bewilligte Abfälle wurden abgelagert; Bescheidaufgaben sind nicht eingehalten; wesentliche Eintragungen im Betriebsbuch wie Datum, Abfallart, Schlüsselnummer, Masse, Herkunft, Baustelle oder Besitzer fehlen; Ablagerung als Kleinmenge, obwohl die Voraussetzungen nicht zutreffend waren; Betrieb eines Zwischenlagers nach § 34 ohne Genehmigung).

Dokumentation der Hauptkontrolle:

Die Kontrolle ist schriftlich zu dokumentieren und zu kommentieren. Insbesondere bei einem Mangel ist dieser zu beschreiben und ein Termin festzulegen, bis wann dieser Mangel behoben werden muss.

3.2 Nebenkontrollen

Es sind mehrmals pro Jahr unangekündigt Nebenkontrollen innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten durchzuführen. Die Anzahl der unangemeldeten Nebenkontrollen, deren Zeitrahmen etwa zehn bis dreißig Minuten beträgt,

hängt primär von der Qualität des Deponiebetriebes und teilweise von der abgelagerten Abfallmenge pro Jahr ab. Die folgende Anzahl an Nebenkontrollen wird für zweckmäßig erachtet, aber je nach Führung der Deponie kann die Anzahl der Kontrollen auch erhöht oder reduziert werden.

- | | |
|--|--------------------|
| • < 5.000 m ³ | 2 Kontrollen |
| • 5.000 m ³ - 20.000 m ³ | 2 bis 5 Kontrollen |
| • > 20.000 m ³ | mind. 6 Kontrollen |

Inhalt der Nebenkontrolle:

- Es ist der aktuelle Zustand der Deponie zu prüfen.
- Es sind die offenen Schüttbereiche auf Verunreinigungen mit mineralischen Abfällen (z.B. Bauschutt) und organischen Bestandteilen (z.B. Wurzelstöcke) zu kontrollieren.
- Es sind Einrichtungen wie Schranken und Absperrungen außerhalb der Öffnungszeiten sowie die Anwesenheit des Personals während der Öffnungszeiten zu prüfen.

Dokumentation der Nebenkontrolle:

Die Kontrolle ist zu dokumentieren, Mängel sind zu beschreiben und es ist ein Termin anzuführen, bis wann diese Mängel behoben werden müssen.



Beispiel für geringen Mangel:

Maßnahme: Entfernen von Kunststoffrohren als Fremdstoff veranlassen!

4. Jahresbericht

Es ist ein Jahresbericht bis zum 30. April des Folgejahres der zuständigen Behörde zu übermitteln (digital via E-Mail).

Inhalt:

- Angaben über Anzahl und Zeitpunkt (Datum) der Kontrollen
- Beschreibung der Kontrollen und der Deponie (Statistiken über Massen bzw. Abfallarten und Diagramme bzw. Bilanzen sind nicht notwendig, da der Deponiebetreiber verpflichtet ist, diese Information unaufgefordert mit der Jahresabfallbilanz über das EDM-Portal zu melden)
- Ansprechpartner vor Ort (Leiter der Eingangskontrolle, stellvertretender Leiter der Eingangskontrolle)
- Allfällig festgestellte Mängel (tabellarische Auflistung: geringfügige Mängel, grobe Mängel, Maßnahmen zur Behebung, Erledigungsstatus, Behördenkontakte)
- Aussagen bezüglich der Durchführung der Eingangskontrolle und der Vollständigkeit der Vorerhebungsbögen und Beurteilungsnachweise
- Besonderheiten (z.B. Schürfe, Abfallbeprobung, Grundwassersondenbeprobung, Zwischenlager, spezielle Bescheidauflagen, Rekultivierungsmaßnahmen, Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen)
- Aussagen zur Einhaltung des Konsenses (Bescheid und Projektunterlagen) sowie der Vorgaben der Deponieverordnung
- Beurteilung des Zustandes der technischen Einrichtungen
- Fotodokumentation
- Zusammenfassung
- Unterschrift

Ein Musterinhaltsverzeichnis für einen Jahresbericht des Deponieaufsichtsorgans findet sich im Anhang.

5. Anhang

Muster-Inhaltsverzeichnis des Jahresberichtes des Deponieaufsichtsorgans gemäß § 42 (7) DVO 2008

Allgemeine Angaben

- Bezeichnung der Deponie, GLN-Nummer, Betreiber, Leiter der Eingangskontrolle und dessen Stellvertreter, Änderungen gegenüber Vorjahr
- Deponieaufsichtsorgan
- Bescheidgrundlagen
- Genehmigte Kapazität und Deponielaufzeit
- Restkapazität laut Jahresabfallbilanz

Durchgeführte Kontrollen

- Durchgeführte Hauptkontrolle(n), Datum
- Durchgeführte Nebenkontrollen, Datum

Ergebnisse der Hauptkontrolle(n)

- Beschreibung des Prozedere der Eingangskontrolle
- Vollständigkeit und Plausibilität der Vorerhebungsbögen
- Vollständigkeit und Plausibilität der Beurteilungsnachweise
- Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms (sofern vorgeschrieben)
- Ergebnisse der Begehung der Deponie im Rahmen der Hauptkontrolle (Zustand von Schüttbereichen, Rekultivierungsflächen, Grundwassersonden (sofern vorhanden), Oberflächenwasserableitung, Deponieeinrichtungen und ggf. Zwischenflächen mit Aufbereitungsanlagen (§34))
- Ergebnis der Überprüfung der abgelagerten Abfälle
- Diskussion der Einhaltung des Konsenses (projekt- und bescheidgemäßer Betrieb)

Ergebnisse der Nebenkontrollen

- Datum der Nebenkontrolle
- Beobachtungen

Die Mängel aus Haupt- und Nebenkontrollen können als tabellarische Auflistung (Beschreibung, Klassifizierung „grober Mangel“ oder „geringfügiger Mangel“, Maßnahmen zur Behebung, Erledigungsstatus, Behörde informiert „ja/nein“) dargestellt werden.

Zusammenfassung und Unterschrift

Anhang

- Fotodokumentation der Haupt- und Nebenkontrollen mit stichwortartigen Kommentaren